



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktätlich. Bezugspreise für Mitglieder ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung Gr.-Zahl M. 1.50. Nichtmitglieder M. 2.— mal jeweil. Schlüsselzahl. Bei der Post bestellt M. 40.000.— vierteljährlich. Kreuzbandbesitzer haben die Postkosten u. Versandgebühren zu erstatten. Einzel-Gr.-Z. M. 0.15.— Umfang einer Seite 360 viergespalt. Petitzeilen.— Mitgliederpreis: Die Zeile 125 M., 1/2 S. 40.000 M., 1/4 S. 20.000 M., 1/8 S. 10.000 M. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 250 M., 1/2 S. 80.000 M., 1/4 S. 40.000 M., 1/8 S. 20.000 M. Stellengef. 65 M. die Zeile. Chiffregebühr 100 M. Bestells. i. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 175 M.— Auf alle Preise 300% Zuschlag. Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung.— Beilagen werden nicht angenommen.— Beiderl. Erfüllungsort Leipzig. Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 105 (A. 74).

Leipzig, Montag den 7. Mai 1923.

90. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Am 2. Mai verstarb plötzlich im 43. Lebensjahre an den Folgen eines schweren inneren Leidens unser Vorstandsmitglied Herr

Wilhelm Lobeck,

Geschäftsführer und Mitinhaber der Verlagsbuchhandlungen E. Regenhart G. m. b. H. und Barthol & Co. in Berlin.

Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Leipzig, wo er in den Kantatetagen in aufopfernder Weise, selbstlos für die Ziele unseres Vereins gewirkt hat, ereilte ihn der Tod. Wir verlieren in dem Entschlafenen einen von uns hochgeschätzten Kollegen und lieben Freund, dessen Tatkraft und stete Arbeitsfreude unsere Zusammenarbeit immer gefördert haben.

Der deutsche Buchhandel ist ihm über das Grab hinaus zu Dank verpflichtet. Wir werden sein Andenken allezeit in hohen Ehren halten.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Max Pasche.
Max Schotte. Reinhold Vorstell.

Bekanntmachung.

Die Schlüsselzahl des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins wird mit Wirkung vom 8. Mai 1923 ab festgesetzt auf

2500.

(Ausnahmen: Chorstimmen, Salonorchester, Textbücher 2000; Humoristika 2000; Editionen verschieden.)

Der Vorstand des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig.

P. J. T o n g e r, Vorsteher.

Der Vorstand des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins.
Dr. G u s t a v V o t t, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß die Firma Mathias Weiler in Saarlouis nicht in die Liste derjenigen Firmen des besetzten Gebietes aufgenommen ist, die vom deutschen Verlag beliefert werden dürfen.

Leipzig, den 30. April 1923.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. A d e r m a n n, Syndikus.

Die Änderung der Zuständigkeit der Gerichte und die urheberrechtlichen Streitigkeiten.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Die Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen der Gerichte in bürgerlichen Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, durch die Entwicklung der Wert- und Geldverhältnisse und insbesondere durch die Entwertung der deutschen Währung bis zu einem gewissen Grade notwendig geworden, wird für die Rechtsübung und Rechtsprechung auf dem Gebiete des Buchhändlerrechts recht unangenehme Folgen haben, vor allem wird sie die Bedeutung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Urheberrechts ganz wesentlich herabmindern. Die Streitigkeiten, bei denen es sich um die Auslegung des Urheberrechts handelt, des nationalen wie auch des internationalen, haben selbstverständlich heute auch einen um ein Vielfaches größeren Wert als früher, aber die Intensität der Wertsteigerung ist bei ihnen auch nicht annähernd die gleiche gewesen wie bei Streitigkeiten wegen der Lieferung von Waren, auch solcher, die ganz gewiß nicht zu Kostbarkeiten oder Luxusgegenständen, sondern zu Gegenständen des wirklich notwendigen Lebensbedarfs gehören. Die Bewertung dieser Streitsachen seitens der Gerichte ist stets eine ziemlich niedrige gewesen, und erst in der jüngsten Gegenwart hat sich feststellen lassen, daß in dieser Hinsicht eine Änderung eingetreten ist, wenigstens bei sehr vielen Gerichten, aber längst nicht bei allen. Wenn nun nach den von dem Ausschuss des Reichstages angenommenen Vorschlägen die Zuständigkeit des Amtsgerichts bis auf 300 000 M. erhöht und die Zulässigkeit der Einlegung der Revision von einem Wert von 500 000 M. abhängig gemacht werden soll, so steht ernstlich zu befürchten, daß hierdurch ein großer Teil der urheberrechtlichen und überhaupt der buchhändlerischen Streitigkeiten der letztinstanzlichen Beurteilung durch das Reichsgericht und auch der Oberlandesgerichte entzogen wird; der Amtsrichter wird in erster Instanz und als letzte Instanz das Landgericht entscheiden.

Wenn soeben von buchhändlerrechtlichen Streitigkeiten die Rede war, so ist dabei vor allem an diejenigen gedacht worden, bei denen es sich um das sogenannte Recht an Außerlichkeiten handelt, die auf Grund des U. B. G. zu entscheiden sind. Jeder, der auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbsrechts eine größere Erfahrung besitzt, weiß genau, wie außerordentlich schwer es hält, eine Festsetzung des Streitwertes auf mehrere Hunderttausende zu erwirken; das gilt nicht zuletzt für Ansprüche auf Grund des unlauteren Wettbewerbsgesetzes wegen Nachahmung von Außerlichkeiten aller Art, wegen Plagiats, Aneignung der Früchte der Arbeitstätigkeit zu Konkurrenzszwecken usw. Diese Streitigkeiten sind zunächst nicht einfacher Natur, weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht, und wir wissen ganz genau, daß die großzügige und den Bedürfnissen des Verkehrs gerechtwerdende Anwendung der betreffenden Vorschriften vor allem auf der verständnisvollen Auslegung des Reichsgerichts beruht, das auf diesem Gebiete wohl auch die Anerkennung in der Hauptsache verdient. Wie soll es aber werden, wenn infolge der Erhöhung der Revisionssumme auf 500 000 Mark das Reichsgericht im Verhältnis nur selten sich mit der Auslegung